

Versorgungsausgleich

Im Rahmen eines Ehescheidungsprozesses wird vom Familiengericht der sogenannte Versorgungsausgleich durchgeführt. Gemäß § 10 Versorgungsausgleichsgesetz gilt der Grundsatz der internen Teilung: Für die ausgleichsberechtigte Person wird bei dem Versorgungsträger der ausgleichsverpflichteten Person eine Anwartschaft begründet (§ 10 Abs. 1 Versorgungsausgleichsgesetz).

Die Umsetzung dieser und weiterer im Versorgungsausgleichsgesetz geregelten gesetzlichen Vorgaben findet sich in § 25 unserer Satzung. Ist ein Mitglied ausgleichspflichtig nach dem Versorgungsausgleichsgesetz, wird zu Lasten des Anrechts des Mitglieds ein Anrecht zu Gunsten des Ausgleichsberechtigten übertragen. Gleichzeitig wird das Anrecht des Mitgliedes entsprechend gekürzt. Durch die Übertragung wird der Ausgleichsberechtigte nicht Mitglied des Versorgungswerkes, er hat jedoch ein Anrecht auf Altersrente gemäß § 17 unserer Satzung (vgl. § 25 Abs. 2 der Satzung).

Gemäß § 25 Abs. 3 der Satzung haben Sie die Möglichkeit, durch zusätzliche Zahlungen die auf Grund eines Versorgungsausgleichs gekürzten Rentenanwartschaften auszugleichen. Die Zahlungen müssen innerhalb einer Ausschlussfrist von fünf Kalenderjahren ab Rechtskraft der Entscheidung über den Versorgungsausgleich erfolgen.

Geleistet werden kann der sogenannte Wiederauffüllbetrag in mehreren Teilzahlungen oder auch durch eine Einzelzahlung; nach Eintritt des Versorgungsfalles (Rentenantritt) können keine Zahlungen mehr geleistet werden. Jede Teilzahlung führt bereits zur anteiligen Reduzierung der aus Versorgungsausgleich resultierender Minderung der Anwartschaft.

Die Höhe des Wiederauffüllbetrages ist abhängig vom aktuellen Jahresregelpflichtbeitrag, so dass sich der Wert von Jahr zu Jahr verändern kann.

Das Versorgungswerk stellt auf Wunsch eine Bescheinigung über die Höhe der jährlich gezahlten Wiederauffüllbeträge aus.

Für Fragen stehen wir Ihnen während unserer Geschäfts-/Telefonzeiten gerne zur Verfügung.